

**MUSTER 39: Beschluss: Audiovisuelle Vernehmung,  
§ 247a Abs.1 StPO**

**Landgericht Landshut**

**Az.: ...**

## **Beschluss**

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

### **beschlossen:**

Die Zeugin Erika Krieger hat sich während ihrer Vernehmung außerhalb des Sitzungssaals an einem anderen Ort aufzuhalten. Ihre Aussage ist zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer zu übertragen.

#### Gründe:

Die Anordnung beruht auf § 247a Abs. 1 StPO. Bei Vernehmung der Zeugin Erika Krieger in Gegenwart des Angeklagten besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin.

Die Zeugin hat bei ihren polizeilichen Vernehmungen sexuelle Handlungen des Angeklagten geschildert, deren sie gegen ihren Willen zum Opfer gefallen sein soll. Er ist deshalb der Vergewaltigung in zwei Fällen und des sexuellen Übergriffs angeklagt. Nach der schriftlichen Stellungnahme der Psychiaterin Dr. Barbara Schön vom ... befindet sich die Zeugin seit Mai ... wegen der von ihr geschilderten sexuellen Handlungen bei ihr in Behandlung. Die Psychiaterin diagnostizierte eine posttraumatische Belastungsstörung. Sie führte aus, dass die Zeugin infolge der einstündigen Therapiesitzungen, die anfangs im Wochenturnus und seit Januar ... im Zwei-Wochen-Turnus stattfänden, zuletzt Halt und Stabilität gefunden habe. Der erreichte Zustand sei aber noch sehr fragil. Ihre Ängste und Probleme lasse sie allmählich gegenüber der Therapeutin heraus. Dabei benenne sie auch ansatzweise die sexuellen Übergriffe des Angeklagten. Im Rahmen der geplanten Zeugeneinvernahme sei unbedingt darauf zu achten, dass Erika Krieger weder vor noch bei noch nach der Verhandlung mit dem Angeklagten zusammentreffe. Andernfalls würde dies mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer abermaligen schweren Traumatisierung der Zeugin führen, deren Folgen nicht abzuschätzen seien.

Aufgrund dieser nachvollziehbaren und überzeugenden fachlichen Stellungnahme ist auch die Kammer der Auffassung, dass bei einer persönlichen Konfrontation der Zeugin mit dem Angeklagten ein schwerwiegender Nachteil für ihre seelische Gesundheit in hohem Maße zu befürchten ist. Auch unter Berücksichtigung der Rechte des Angeklagten und der Aufklärungspflicht hat die Kammer deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet, dass die Zeu-

gin – entsprechend ihrem Antrag – nicht im Sitzungssaal vernommen wird. Dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Taten zum Nachteil der Zeugin begangen hat, steht der Anordnung nicht entgegen. Denn der durch § 247a StPO bezweckte Opferschutz wäre nicht erreichbar, wenn die Vorschrift erst nach Feststellung der Schuld des Angeklagten angewendet werden dürfte. Im Übrigen kann die Gefahr für das Wohl der Zeugin auch unabhängig vom objektiven Wahrheitsgehalt ihrer bisherigen Angaben drohen. Der Zweck der getroffenen Anordnung hätte zwar auch durch Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal während der Vernehmung der Zeugin gem. § 247 Abs. 1 StPO erreicht werden können. Doch hat sich die Kammer unter Berücksichtigung der Aufklärungspflicht und der Rechte des Angeklagten nach pflichtgemäßem Ermessen gegen diese Möglichkeit entschieden.